

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0923
erstellt am: 27.03.2008

Abteilung: Personalmanagement
Verfasser/in: Frau Kramer, Herr Fasser
Aktenzeichen: L-1/4 kr-001.062 (L-1/1)

Zahlung von Fraktionsfördermitteln und deren Verwendung Ergänzung der vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 05. November 2004 beschlossenen Regelungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.04.2008	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.04.2008	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss:

„Der Kreisausschuss nimmt die Empfehlung des verbandsübergreifenden Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen“ zu den „Eigentumsverhältnissen aus Fraktionsfördermitteln beschaffter Ausstattungsgegenstände“ zur Kenntnis und empfiehlt, künftig gemäß der empfohlenen Regelung einschließlich der Ergänzung der Verwaltung zu verfahren und den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 05. November 2004 um folgende Ziffer 6 zu erweitern:

6. *Aus Mitteln des Kreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Kreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung/Inventarrichtlinien sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden, haben dem Kreis die Gegenstände gemäß Satz 1 zu überlassen. Nach erfolgter vollständiger Abschreibung gemäß der den Bewertungsrichtlinien des Kreises Bergstraße beigefügten Abschreibungstabelle gehen die Gegenstände in das Eigentum der Fraktionen über. In Einzelfällen kann der Kreisausschuss abweichende Entscheidungen treffen.“*

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

„Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss beschließt die Anwendung der Empfehlung des verbandsübergreifenden Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen“ zu den „Eigentumsverhältnissen aus Fraktionsfördermitteln beschaffter Ausstattungsgegenstände“ einschließlich der vorgeschlagenen Ergänzung der Verwaltung und ergänzt seinen Beschluss vom 05. November 2004 um folgende Ziffer 6:

6. *Aus Mitteln des Kreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Kreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung/Inventarrichtlinien sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden, haben dem Kreis die Gegenstände gemäß Satz 1 zu überlassen. Nach erfolgter vollständiger Abschreibung gemäß der den Bewertungsrichtlinien des Kreises Bergstraße beigefügten Abschreibungstabelle gehen die Gegenstände in das Eigentum der Fraktionen über. In Einzelfällen kann der Kreisausschuss abweichende Entscheidungen treffen.“*

Erläuterung:

Am 05. November 2004 beschloss der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss für die Gewährung von Fraktionsfördermitteln und deren Verwendung (§ 26a Abs. 4 HKO) folgende Regelung:

1. Verpflichtung für Fraktionen auf die Einhaltung des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern vom 20.12.1993 über die Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane und der Anhaltspunkte des Revisionsamtes für die Prüfung der Verwendungsnachweise (A – Z der förderfähigen Ausgaben – *denen die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften der Leiter der Revisionsämter der kommunalen Spitzenverbände zugrunde liegen*).
2. Die Zahlung der Fraktionsfördermittel erfolgt in vier Raten, jeweils zu Beginn eines Quartals. Die Zahlung für das 2. Quartal erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das abgelaufene Kalenderjahr. Sofern im Zuge der Prüfung durch das Revisionsamt Zahlungen nicht anerkannt werden, wird dieser Betrag an der 2. Quartalsrate einbehalten.
3. Am Ende einer Wahlzeit wird die letzte Vierteljahresrate nur zur Hälfte ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt überwiesen.
4. Investive Anschaffungen in Form von IT- oder sonstigen Büroausstattungen sowie das Eingehen neuer vertraglicher Verpflichtungen sind im zeitlichen Kontext zu einer anstehenden Kreistagswahl zwischen der Zulassung der Wahlvorschläge und der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kreistag ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Regelungen werden der Praktikabilität wegen bis auf weiteres nicht in der Geschäftsordnung des Kreistages oder der Entschädigungssatzung des Kreises festgeschrieben. Ein entsprechender Verweis gelegentlich einer der nächsten Änderungen, z.B. „Für die Verwendung der Fraktionsfördermittel gelten die vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss aufgestellten Regeln“, sollte genügen.

Seit diesem Beschluss wurden gelegentlich der Änderungen der Entschädigungssatzung des Kreises und der Geschäftsordnung für den Kreistag die folgenden Bestimmungen neu aufgenommen:

Entschädigungssatzung - § 8 Geschäftsführung der Fraktion: „Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die Fraktionen aus Mitteln des Kreises Zuwendungen gemäß § 26 a Abs. 4 HKO, die sich zusammensetzen aus a) einem jährlichen Sockelbetrag von 4.000 Euro pro Fraktion und b) einem jährlichen Betrag von 700 Euro pro Fraktionsmitglied.“

Geschäftsordnung - § 9 Abs. 4: „Den Fraktionen können Mittel aus dem Kreishaushalt zu sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen und dem Revisionsamt und dem Kreistagsvorsitzenden vorzulegen. Nähere Festlegungen, auch hinsichtlich der Rückgabe eventuell erworbener Vermögensgegenstände und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel, können Kreistag oder der für Finanzen zuständige Fachausschuss des Kreistages im Einzelfall treffen.“

Inzwischen wurden die Empfehlungen des verbandsübergreifenden Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen“ für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Jahr 2005 überarbeitet und von den Arbeitsgemeinschaften der Leiter der Revisionsämter der kommunalen Spitzenverbände am 26.09. bzw. 15.11.2007 beschlossen.

Hervorzuheben ist die Empfehlung an die Kommunen, die „Eigentumsverhältnisse aus Fraktionsfördermitteln beschaffter Ausstattungsgegenstände“ zu regeln. Als Beispiel wird folgende Formulierung angeführt:

„Aus Mitteln des Kreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Kreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung/Inventarrichtlinien sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden, haben dem Kreis die Gegenstände gemäß Satz 1 zu überlassen.“

Diese Empfehlung wurde am 29. Januar 2008 an das Kreistagspräsidium herangetragen. Dort wurden keine Einwände vorgebracht, dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss eine diesbezügliche Erweiterung der 2004 beschlossenen Regelung vorzuschlagen.

Um allerdings eine flexible Handhabung zu ermöglichen, wird seitens der Verwaltung eine Ergänzung dieser eher grundsätzlichen Regelung dergestalt für sinnvoll gehalten, als *„erworbene Gegenstände nach ihrer vollständigen Abschreibung gemäß der den Bewertungsrichtlinien des Kreises Bergstraße beigefügten Abschreibungstabelle in das Eigentum der Fraktionen übergehen und/oder der Kreisausschuss im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen kann.“*

Anlagen:

Empfehlungen des verbandsübergreifenden Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen“ für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen, Fassung 2007